

Seefahrtzeiten und Schiffe: Erstaussstellung Befähigungszeugnisse Nautik (außer Fischerei)

Für den Ersterwerb BZ NK500, NEO, NK, ist bei Antragstellung auch der Fortbestand der Befähigung nach § 53 Seeleute-Befähigungsverordnung nachzuweisen.
Bei Seefahrtzeiten auf Behördenschiffen sind zusätzlich in den vorangegangenen fünf Jahren entweder

- mindestens 45 Tage Seefahrtzeiten auf Kauffahrteischiffen,
- ein Lehrgang im Sinne des ISM, oder
- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2, A-IV/2, A-VI/4 und A-VI/5 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

| Befähigungszeugnis | Seefahrtzeiten | |
|-------------------------------|--|---|
| | Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung | Schiffe |
| Nautischer Wachoffizier (NWO) | Zwölf Monate als nautischer Offiziersassistent (NOA) (kann auch in Form von Praxissemestern abgeleistet werden) oder Seefahrtzeit als Auszubildender zum Schiffsmechaniker | Kauffahrteischiffe mit einer BRZ von 500 oder mehr oder Kauffahrteischiffe außerhalb der küstennahen Fahrt ¹ (aber nicht: Fischereifahrzeuge) bzw. Von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. (BBS) für die Ausbildung anerkannte Seeschiffe |
| Erster Offizier (NEO) | Zwölf Monate als NWO alternativ: <i>Seefahrtzeit, die ganz oder teilweise nicht als NWO, sondern als NEO auf Schiffen mit einer BRZ von weniger als 3000 geleistet wird</i> | Kauffahrteischiffe mit einer BRZ von 500 oder mehr oder Kauffahrteischiffe außerhalb der küstennahen Fahrt ¹ (aber nicht: Fischereifahrzeuge) |

¹ Die küstennahe Fahrt ist die Fahrt, während der Häfen in Deutschland, im europäischen Teil des Königreichs der Niederlande, im Königreich Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands sowie Häfen der Republik Polen angelaufen werden.

Seefahrtszeiten und Schiffe: Erstaussstellung Befähigungszeugnisse Nautik (außer Fischerei)

| Befähigungszeugnis | Seefahrtszeiten | |
|--|--|---|
| | Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung | Schiffe |
| Kapitän (NK) | <p>Zusätzlich zu den Seefahrtszeiten für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses NEO: 24 Monate als NWO oder NEO; dabei werden Seefahrtszeiten als NEO doppelt angerechnet (z. B. 16 Monate als NWO plus vier Monate als NEO)</p> | <p>Kauffahrtschiffe mit einer BRZ von 500 oder mehr oder Kauffahrtschiffe außerhalb der küstennahen Fahrt¹ (aber nicht: Fischereifahrzeuge)</p> |
| Nautischer Wachoffizier küstennahe Fahrt (NWO 500) | <p>Zwölf Monate als nautischer Offiziersassistent oder Zwölf Monate im Decksdienst nach einer Ausbildung zum Fischwirt mit Schwerpunkt kleine Hochsee- und Küstenfischerei oder 36 Monate im Decksdienst oder Seefahrtszeit als Auszubildender zum Schiffsmechaniker</p> | <p>Kauffahrtschiffe mit einer BRZ von 100 oder mehr oder auf Kauffahrtschiffen in der küstennahen Fahrt ab sechs Seemeilen von der deutschen Küste entfernt oder auf Kauffahrtschiffen mit einer Antriebsleistung von mehr als 300 kW oder auf Kauffahrtschiffen, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind (außer: Fischereifahrzeuge) bzw. Von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) für die Ausbildung anerkannte Seeschiffe</p> |

Seefahrtzeiten und Schiffe: Erstaussstellung Befähigungszeugnisse Nautik (außer Fischerei)

| Befähigungszeugnis | Seefahrtzeiten | |
|--|--|---|
| | Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung | Schiffe |
| Kapitän küstennahe Fahrt (NK 500) | Zwölf Monate als NWO 500 | <p>Kauffahrteischiffe mit einer BRZ von 100 oder mehr oder auf Kauffahrteischiffen in der küstennahen Fahrt ab sechs Seemeilen von der deutschen Küste entfernt</p> <p>oder</p> <p>auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung von mehr als 300 kW</p> <p>oder</p> <p>auf Kauffahrteischiffen, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind (außer: Fischereifahrzeuge)</p> |
| Kapitän Nationale Fahrt BRZ 100 (NK 100) | Sechs Monate im Decksdienst | <p>Kauffahrteischiffe (auch: Fischereifahrzeuge)</p> |